

Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf

Von der Antragstellerin / dem Antragsteller auszufüllen

Für: _____ Geburtsdatum: _____
(Name, Vorname)

Ich bin damit einverstanden, dass das Landratsamt Tübingen bei ergänzenden Fragen zu den unten gemachten Angaben die erforderlichen Informationen bei der Schule einholt und entbinde die Lehrerin/den Lehrer von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben und kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragssteller bzw. gesetzlichen Vertreters

Von der Schule auszufüllen

Hiermit wird bestätigt, dass für die o.g. Schülerin/den o.g. Schüler eine Lernförderung in folgendem Umfang erforderlich ist:

Unterrichtsfach: _____ mit _____ Schulstunden (wöchentlich)

Unterrichtsfach: _____ mit _____ Schulstunden (wöchentlich)

Klassenstufe _____ Förderzeitraum von _____ bis _____

Bitte Kopien der letzten 2 Notenzeugnisse beifügen!

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- | Ja | Nein | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Versetzung / der Abschluss ist gefährdet oder in einem Fach wird derzeit kein ausreichendes Leistungsniveau im Sinne des Schulgesetzes erreicht. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Wird ein Schulwechsel oder Wiederholung der Klassenstufe empfohlen? |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bestehen Anhaltspunkte auf eine Lese-/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie oder vergleichbare dauerhafte Lernbehinderung/Lernschwäche?
(Bitte Stellungnahme des Lehrers beifügen!) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Wurden Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt? (Bitte entsprechende Nachweise beifügen!) |

Kostenfreie schulische Angebote:

Werden genutzt

- | Ja | Nein | |
|--------------------------|--------------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe (z.B. Einzel- oder Gruppenunterricht) oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers (z.B. besondere pädagogische oder fachdidaktische Kompetenz) gestellt?

nein

ja, Anforderungen bitte beschreiben:

Nur bei Förderbedarf von Schüler/-innen an Sonder- und Förderschulen beantworten:

Besteht ein spezifischer Förderbedarf zur Erreichung der im Förderplan genannten Ziele, der nicht durch Angebote der Sonder- oder Förderschule abgedeckt wird?

nein

ja; worin besteht der spezifische Förderbedarf?

Für Rückfragen an die Schule:
Frau/Herr

Telefon

(Ort/Datum)

(Stempel der Schule bzw. Einrichtung)

(Unterschrift Fachlehrer)

Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket

ist an besondere Voraussetzungen gebunden:

„Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.“

Auszug aus der Bundesratsdrucksache 661/10 Seite 170:

Die Vorschrift berücksichtigt, dass auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig.

In der Regel ist sie **nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben**. Sie soll unmittelbare schulische Angebote **lediglich ergänzen**.

Die unmittelbaren **schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang*** und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf **das wesentliche Lernziel**, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist **regelmäßig die Versetzung** in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein **ausreichendes Leistungsniveau**. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung **unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote** zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Die Lernförderung ist auch dann **nicht geeignet**, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise **ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse** angezeigt sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Lernförderbedarfe können im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt werden.

Sollte die Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sollen vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Von der Schule initiierte Angebote (zum Beispiel interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Anmerkung

*z.B. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen schulbegleitenden Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie) vom 17.06.2014 (Nr. 2205-3) und Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 08.03.1999 (Nr. 2205-1)